



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N)
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Steinemann
3003 Bern

Zug, 27. Oktober 2026 rv

**Vernehmlassung zu 18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 29. Oktober 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung bzw. beantragen:

Von der Einführung des vorgeschlagenen Straftatbestands «Sexuelle Kommunikation mit Kindern» (Art. 187^{bis} VE-StGB) sei abzusehen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug anerkennt den mit der Vorlage verfolgten Schutzgedanken ausdrücklich. Kinder und Jugendliche sind zunehmend digitalen Kommunikationsformen und damit sexuellen Grenzverletzungen ausgesetzt. Der neue Tatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern soll bestehende Strafbarkeitslücke beim Grooming im weiteren Sinne schliessen und den Schutz von Kindern unter 16 Jahren stärken. Zu begrüssen ist zudem die neue Überschrift des 1. Abschnitts, welche klarstellt, dass es sich bei den dort geregelten Tatbeständen um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt.

Gleichwohl sprechen aus unserer Sicht gewichtige Gründe gegen die vorgeschlagene Umsetzung. Problematisch ist zunächst die Unbestimmtheit der Norm: Zentrale Begriffe wie «sexuelle Kommunikation» oder «Inhalte mit potenziell sexuellem Bezug» bleiben offen und sollen erst durch die künftige Rechtsprechung konkretisiert werden. Damit wird die zentrale Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten weitgehend in die Rechtsanwendung verlagert, was Fragen zum Bestimmtheitsgebot und zum Grundsatz nulla poena sine lege aufwirft.

Die Bestimmung erfasst zudem nicht nur Grooming im engeren Sinn, sondern jede sexuell motivierte Kommunikation mit einem Kind, die dessen ungestörte sexuelle Entwicklung gefährden könnte – selbst ohne sexuelle Handlung, Pornografie oder konkrete Vorbereitungshandlung für ein Treffen. Diese weitgehende Vorverlagerung der Strafbarkeit ist insbesondere mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip kritisch zu würdigen. Zudem besteht die Gefahr, dass erhebliche Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden für die Abklärung schwer eingrenzbarer Verhaltensweisen gebunden werden.

Die Einschätzung des Berichts zu den finanziellen und personellen Auswirkungen überzeugt uns vor diesem Hintergrund nicht. Aufwand entsteht nicht nur bei tatsächlich strafbarem Verhalten, sondern bereits durch Anzeigen, Vorabklärungen, Beweiserhebungen und die Auswertung digitaler Kommunikation – auch dort, wo sich ein Tatverdacht am Ende nicht bestätigt. Angesichts der dargelegten Unbestimmtheit der Norm ist bis zur Herausbildung einer gefestigten Rechtsprechung mit einer erheblichen Zahl von Grenzfällen zu rechnen. Zudem widerspricht sich der Bericht, wenn er den zusätzlichen Aufwand einerseits als nicht quantifizierbar bezeichnet, andererseits aber keine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden erwartet – obschon er die Vorlage gerade mit dem erheblichen Ausmass und der zunehmenden Verbreitung entsprechender Verhaltensweisen begründet. Aufgrund der Ausgestaltung als Officialdelikt und der Möglichkeit entsprechender Anzeigen durch Dritte und Plattformbetreiber ist zudem mit einer spürbaren Zunahme von Strafverfahren zu rechnen, deren Ausgang aufgrund der unbestimmten Tatbestandsmerkmale schwer vorhersehbar ist. Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden im Bericht deshalb deutlich unterschätzt.

Angesichts der dargelegten Unbestimmtheit der Norm und der damit verbundenen Risiken für die Rechtssicherheit sowie der zu erwartenden erheblichen zusätzlichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden beantragen wir, von der Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes der sexuellen Kommunikation mit Kindern abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Kommission für Rechtsfragen Nationalrat (info.strafrecht@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)